

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

12. Stück vom Jahre 1870.

№ XXXIV. Verordnung

des Fürstl. Ministeriums vom 24. Juni 1870, die Flößerei auf der oberen Saale betreffend.

Nachdem der Bundesrath des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 1. Mai d. J. rüchftlich der Flößerei auf der oberen Saale den Beschluß gefaßt hat, den Regierungen der Uferstaaten anzupfehlen, die nachstehenden polizeilichen Vorschriften:

„Die Construction der Flöße ist dem Ermessen der Flößer zu überlassen. Ausgenommen ist jedoch die Breite der Flöße, welche nach der Breite der Brücken-, Wehr- und Schleusenöffnungen zu bemessen ist.

Das Umbinden der Flöße ist statthaft.

Es genügt die Bemannung der Flöße mit je einem Flößer, falls Flöße von Jager- oder Schwankholz nicht mehr als 2 Gelenke, falls ferner Flöße von Schachtholz und Hängelbäumen nicht mehr als 3 Gelenke und falls endlich die Flöße von Pflöckhölzern, Brettern und Latten nicht mehr als 6 Gelenke enthalten.“

zu erlassen, so verordnen Wir mit Höchster Genehmigung Serenissimi, daß die in diesem Beschlusse enthaltenen Bestimmungen als polizeiliche Vorschriften innerhalb des hiesigen Landes sofort in Kraft zu treten haben, unter gleichzeitiger Aufhebung der in der Bekanntmachung vom 5. December 1823 (Beilage zum 51. Stücke des Wochenblattes) enthaltenen Anordnungen wegen der Bemannung der Flöße.